Treppenhausordnung

Grundsätzlich ist das Deponieren und Abstellen von Materialien jeglicher Art in den Treppenhäusern und unter den Treppen im UG verboten. Es handelt sich um Fluchtwege, die im Brandfall und anderen unvorhergesehenen Ereignissen frei sein müssen. Ganz besonders verboten sind brennbare Materialien.

Einzig erlaubt sind Schuhgestelle aus Metall, die fix an den Wänden montiert sein müssen. Die Schuhe sind in diesen Gestellen zu versorgen; es dürfen keine Schuhe lose herumliegen. Es ist zu gewährleisten, dass z.B. die Feuerwehr im Brandfall ungehindert durch das Treppenhaus zwecks Rettungen und Brandbekämpfung Zugang hat und nichts mit den Feuerwehrschläuchen usw. herunterreissen und damit die Fluchtwege versperren kann. Solche Schuhgestelle dürfen nur montiert werden, wenn der Fluchtweg noch mindestens 1.20 m breit ist.

Schlitten, Seifenkisten, Dachständer usw. gehören nicht unter das Treppenhaus im UG, sondern sind in den privaten Kellern zu deponieren.

Wir bitten Sie, bis Ende November 2019 die Treppenhäuser gemäss dieser Weisung in Ordnung zu stellen und künftig so zu halten. Wie üblich wird der Vorstand nicht angemeldete Besichtigungen und Rundgänge durch alle Liegenschaften der Siedlungsbaugenossenschaft durchführen.

Herrliberg, 30. August 2019

SIEDLUNGSBAUGENOSSENSCHAFT

Der Vorstand